

Abschrift.

14 J.244/33.

XII H. 7/34.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Studenten der Musik S [ ]

K [ ] aus Berlin C 25, [ ]  
[ ], geboren am [ ] zu Leipzig,

z. Zt. in Leipzig in Haft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen  
Sitzung vom 8. März 1934, an welcher teilgenommen haben  
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Mengelkoch als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Dr. Froelich,  
Dr. Lersch und der Landgerichtsdirektor Rusch,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt Dr. Schmitt,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Regierungsoberinspektor Peters,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens der Vorbereitung des  
Hochverrats zu einer

Gefängnisstrafe von einem Jahr zehn Monaten  
und zur Kostentragung verurteilt.

Zehn Monate der Strafe sind durch die Untersuchungshaft  
verbüßt. Es wird für zulässig erklärt, daß die zuständige Ver-  
waltungsbehörde den Angeklagten innerhalb einer Frist von sechs  
Monaten aus dem Reichsgebiet verweist.

Einzuziehen sind sämtliche beschlagnahmten Schriften,  
Druckschriften und Gegenstände.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gründe.

I.

Die KPD. erstrebte bis zu ihrer förmlichen Auflösung die Errichtung der Diktatur des Proletariats und einer Arbeiter- und Bauernregierung auf dem Wege des gewaltsamen Sturzes der Reichsverfassung. Da sie nicht damit rechnen konnte, mit parlamentarischen oder anderen verfassungsmäßigen Mitteln zur Macht zu kommen, war sie entschlossen, die revolutionäre Situation herbeizuführen, aus der heraus der bewaffnete Aufstand mit sicherer Aussicht auf Erfolg entfacht werden könnte. Drei Wege sollten zu dem Ziele führen, die ideologische Beeinflussung der Massen des werktätigen Volkes, die militärische Vorbereitung der Partei und die Zersetzung der staatlichen Machtmittel. Die Beeinflussung der Massen war darauf abgestellt, ihre aus wirtschaftlicher Not erwachsene Verzweiflung zum hemmungslosen Haß gegen die „herrschende Klasse“ umzuprägen und sie zur willenlosen Gefolgschaft für die Umsturzpläne der kommunistischen Partei zu erziehen. Die militärischen Vorbereitungen wurden durch Sammlung von Waffen und Sprengstoffen und durch militärtechnische Unterweisungen betrieben. Die Zersetzung der staatlichen Machtmittel war von der Idee geleitet, die Widerstandskraft von Heer und Polizei in dem erstrebten Bürgerkrieg durch die Erschütterung ihrer Treue- und Gehorsamspflicht zu untergraben. Zu diesem Zweck war man bemüht, auch in den Reihen der Reichswehr und der Polizei durch Wort und Schrift Anhänger zu gewinnen und Zellen zu bilden, von denen aus die kommunistische Lehre sich ausbreiten konnte. Auf der anderen Seite sollte aber auch das Eindringen in die Kreise der Reichswehr und der Polizei dazu dienen, ein möglichst genaues Bild über Ausrüstung, Bewaffnung und Unterbringung der bewaffneten Macht zu gewinnen, um im Ernstfall das taktische Vorgehen danach einrichten zu können.

Die Literatur der Partei hat sich immer wieder eingehend mit diesen drei Aufgabenkreisen der Parteilarbeit befaßt, um ihre Leser darin zu schulen und zur Nutzenanwendung anzueifern.

II.

Dem Angeklagten ist zur Last gelegt, im Jahre 1932 und bis zum 2. März 1933 fortgesetzt im Dienste der vorgeschilderten revolutionären Parteiziele durch seine allgemeine politische Arbeit und besonders durch seine Mitwirkung im Zersetzungsapparat und im Gegner-Nachrichtedienst

dienst, der auf die Gewinnung politischer Gegner für die Ideen der KPD. abgestellt war, sowie in der militärischen Vorbereitung des bewaffneten Aufstandes tätig geworden zu sein und sich dadurch eines Verbrechens des hochverräterischen Unternehmens schuldig gemacht zu haben.

Durch die Hauptverhandlung ist festgestellt:

A. Persönliche Verhältnisse des Angeklagten, politische Einstellung und allgemeine politische Tätigkeit.

Die Eltern des Angeklagten sind beide in Wilna geboren und im Jahre 1898 nach Deutschland übergesiedelt. Der Vater betrieb dann in Leipzig ein Pelzwarengeschäft. Nachdem der Angeklagte im Jahre 1928 die Höhere Israelitische Realschule mit Obersekundareife verlassen hatte, studierte er Musik und siedelte im Sommer 1931 zur Fortsetzung dieses Studiums nach Berlin über. Er lebte im wesentlichen von der Unterstützung seiner Eltern, gab Musikunterricht und spielte in einer Gaststätte zum Tanz auf. Zuletzt wohnte er bei seinem Bruder. Seine Eltern sind zu Anfang des Jahres 1933 nach Tel = Aviv in Palästina ausgewandert.

Im Frühjahr 1931 machte der Angeklagte, der nach seiner Angabe damals schon mit der KPD. sympathisierte, mit einer vorwiegend aus Arbeitern bestehenden Reisegesellschaft eine ungefähr vierwöchige Reise durch die Sowjetunion. Die Teilnehmer der Reise wurden als Gäste der Regierung behandelt. Die Eindrücke der Reise hat der Angeklagte zu einer Vortrags=Disposition mit Datum vom 8. Juli 1931 verarbeitet, die unter seinen Schriftsachen gefunden wurde.

Noch im Jahre 1931 ist er Mitglied der KPD. geworden. Er hat sich aus der kommunistischen Literatur eingehend über die von der Parteileitung herausgegebenen Weisungen und Richtlinien unterrichtet, war also, wie er zugibt, über das Ziel der Partei, den gewaltsamen Sturz der bestehenden Staatsverfassung, durchaus informiert.

Von Ende 1932 bis Januar 1933 war er Pol=Leiter der Straßenzelle 111, früher 210 in Berlin. Mitglied des Roten Studentenbundes gewesen zu sein, stellt er in Abrede. Das beschlagnahmte und nach seinem Zugeständnis ihm gehörende Schriftenmaterial beweist, daß er in der Partei über seine Straßenzelle hinaus tätig gewesen ist. So fand sich eine handschriftliche Vortrags=Disposition von ihm aus einem Kursus der „K.J.=Zelle“ vom 22. Juli 1931 über das Thema „Demokratie und Faschismus“, in dem die Diktatur des Proletariats als einziger Ausweg aus der Krise bezeichnet wird. Schon im April 1931 hat er sich

in

in der von der J.A.H. ins Leben gerufenen Pionierbewegung der Betreuung der kommunistischen Jugend gewidmet. Das beweisen die bei ihm in mehreren Exemplaren gefundenen Druckschriften dieser Bewegung „Immer bereit“ und „J.A.H. Pionierleiter“. In der Nr. 2 vom September 1931 der letztgenannten Schrift befindet sich ein von dem Angeklagten verfaßter Artikel „Verlogene Kinder“, dessen Entwurf auf einem Stenogrammblock des Angeklagten ebenfalls vorgefunden wurde. Der Artikel geht von einem Zusammenstoß zwischen einem „Pionier“ und einem Nationalsozialisten aus und fordert die Unterordnung unter das „Kollektiv“ an Stelle des blinden Gehorsams gegen die „Autoritätsperson“ und die Ausbildung einer „guten Agitprop.Truppe der proletarischen Solidarität“ in jeder Pioniergruppe der J.A.H.. Weiter hat der Angeklagte in der kommunistischen Mieterbewegung mitgearbeitet. Dafür dient als Beweis eine handschriftliche Aufzeichnung von ihm über Mieterversammlungen, die „Legalisierung des Mieterrats durch Mietsamt“, „evtl. Streik“ verlangt, eine Aufstellung über die Zusammensetzung des „Bezirksmieterausschusses Tiergarten“, ein in seinem Besitz gefundenes Flugblatt mit der Überschrift „Erst Essen, dann Miete“, die ebenfalls bei ihm gefundene Nummer 14 einer Häuserblock-Zeitung „Rostocker Kietz“ und die Nummer der „Roten Sturmflagge“ vom Dezember 1932, die einen Artikel „So werden Exmissionen verhindert“ enthält.

Als Pol.=Leiter der Zelle 111, früher 210, zeichnete er sich als Vertreter einer scharfen Tonart aus. So fand sich bei ihm der Entwurf einer Resolution der Zelle 210 an die Unterbezirksleitung (Bezirk ? - Z.K.?) in Angelegenheit des Genossen [REDACTED], die er nach seinem Geständnis nach dem Ausschluß des bekannten linksradikalen Parteiführers [REDACTED] aus der Partei einbringen wollte und in der er von dem Z.K. Rechenschaft über den Ausschluß forderte. Ferner hatte er sich zu einer Diskussion Notizen entworfen, in denen er die Versäumnisse behandelte, die nach seiner Meinung die Parteiorganisation sich bei dem B.V.G.=Streik in Berlin im November 1932 hatte zuschulden kommen lassen. Das gleiche Thema der „Kritik an der Arbeit der Partei=Organisation bei B.V.G.Streik“ behandelt eine „Resolution zur U.B.K. am Mittwoch den 16. November 1932“, die von dem Angeklagten, wie er zugibt, zusammen mit anderen Genossen in seiner Zelle eingebracht wurde.

Auf seine Sympathie mit der linken Opposition der KPD, deutet weiter der Besitz einer Anzahl von Druckschriften der Trotzki nahestehenden Richtung hin. So fanden sich bei ihm 4 aufeinanderfolgende Nummern der „Wochenschrift der linken Opposition der KPD. (Bolsche-

wiki = Leninisten), Sektion der Internationalen linken Opposition" „Permanente Revolution" vom Januar und Februar 1933 und die Nummer 8 einer Druckschrift „Die kritische Parteistimme" vom November 1932, welchen Zeitungen die offizielle Leitung der Partei nicht radikal genug auftrat. In der Hauptverhandlung hat der Angeklagte selbst ausgeführt, daß er mit der Partei vielfach unzufrieden gewesen sei, weil sie es nicht verstanden habe, die Arbeiter, die nicht mehr an die Revolution glaubten, für sich zu gewinnen.

Wie intensiv er sich in der Partellehre auszubilden bemüht war, zeigt noch eine Sammlung von Zeitungsausschnitten von Artikeln hauptsächlich aus der „Roten Fahne". Schließlich war er im Besitz von 13 Exemplaren der Internationalen Pressekorrespondenz vom Januar 1933, eines Exemplars einer in deutscher Sprache in Moskau erscheinenden Zeitung „Moskauer Rundschau" vom 10. Januar 1931 und der 2. Dezember-Ausgaben der „Stimme der Opposition", des Diskussionsorgans für oppositionelle Sozialdemokraten Berlin-Brandenburg.

Diese extreme Einstellung des Angeklagten legt den Schluß nahe, daß er seine Stellung als Zellenleiter und zeitlich darüber hinaus bis zu der am 2. März 1933 erfolgten Beschlagnahme seines Materials seinen Einfluß auf Gleichgesinnte und Andersdenkende benützt hat, um nach dem bekannten Schlagwort der Partei „die Dinge vorwärts zu treiben" in Richtung auf den bewaffneten Aufstand. Ein eindeutiger Beweis in dieser Richtung ist aber nicht geführt.

#### B. Die Tätigkeit des Angeklagten in Sonderaufgaben:

Der Angeklagte hat die von ihm gesammelten Druckschriften und sein handschriftliches Material der Studentin Eleonore Lipper zur Aufbewahrung gegeben, um es, wie er zugibt, vor dem Zugriff der Polizei in Sicherheit zu bringen. Als die [ ] am 2. März 1933 gerade im Begriff war, das gesamte Material aus ihrer Wohnung wegzuschaffen, angeblich um es zu vernichten, wurde es bei ihr beschlagnahmt. Aus der Sichtung des Materials ergab sich:

##### 1. Die Arbeit des Angeklagten im Zersetzungsapparat der Partei.

a) Der Angeklagte besaß 2 Kartothekkarten mit den Anschriften von 20 Polizeibeamten, 1 Justizbeamten, 1 Justizwachtmeister und 1 Gefängnisaufseher, die in der Rostockerstraße und in der Sickingenstraße in Berlin wohnen. Die Anschrift des Justizbeamten, eines Oberwachtmeisters und des Gefängnisaufsehers war durchgestrichen. Von den auf den Karten genannten Polizeibeamten hat ein großer Teil, darunter nach ihrem Zeugnis die Beamten [ ], [ ] und [ ] in den

letz-

letzten Jahren, zum Teil wiederholt, Zersetzungsschriften erhalten, nach Aussagen der Zeugen Schepers und Schröder Exemplare der Druckschrift „Roter Alarm“. Nach der Bekundung des Zeugen [ ] war auf den ihm zugegangenen Umschlägen mit Zersetzungsschriften sein Name jedes Mal falsch geschrieben, ebenso wie auf der bei dem Angeklagten gefundenen Kartothekkarte. Die Karten tragen oben in der linken Ecke die Zellennummer 210.

Der Angeklagte gibt an, er habe die Karten um den 10. Dezember 1932 herum von einem ihm nicht näher bekannten Genossen mit dem Auftrag erhalten, die Richtigkeit der Anschriften nachzuprüfen. Er habe dann auch in den folgenden Tagen durch Nachfrage in den Häusern den Auftrag ausgeführt und dann die Karten an den Genossen ohne Änderung zurückgegeben. 4 - 5 Wochen später habe ihm der gleiche Genosse die Karten wiedergebracht und ihn ersucht, sie für ihn aufzubewahren. Die Karten haben offenbar schon in früheren Jahren als Unterlage zur Verbreitung von Zersetzungsschriften im Bereich der Straßenzelle 210 gedient, da sie die Namen der Beamten enthalten, die früher Zersetzungsschriften erhalten haben, darunter den Namen des [ ] in falscher Schreibweise. Nicht nachzuweisen ist, daß der Angeklagte an dieser früheren Verbreitung von Zersetzungsschriften beteiligt war. Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er sich mit der Übernahme der Karten zur Nachprüfung bewußt in den Dienst der Zersetzungsarbeit der Partei gestellt hat, sei es um durch Kontrolle der Anschriften die künftige Zustellung von Zersetzungsschriften sicher zu stellen, sei es, um durch Feststellung der Wohnungen der Polizeibeamten im Falle des bewaffneten Aufstandes Maßnahmen zu ermöglichen, die ihren Einsatz gegen die Aufständischen verhindern würden. Wenn der Angeklagte sich damit verteidigt, der Gedanke, daß den Polizeibeamten Zersetzungsschriften zugehen sollten, sei ihm nicht gekommen, so kann er bei seiner Stellung als Pol. Leiter seiner Zelle und bei seiner Belesenheit in der kommunistischen Literatur damit um so weniger gehört werden, als er zugibt gehört zu haben, daß die Partei daran arbeitete, Polizeibeamte und Reichswehrosoldaten für ihre Ideen zu gewinnen, um sie für den Fall gewaltsamer Auseinandersetzungen auf die Seite des Proletariats herüber zu ziehen, und als er sich die Zeitung „Rote Sturmflagge“ vom Januar 1933 sorgfältig aufgehoben hatte, die verschiedene programmatische Zersetzungsartikel enthielt.

b) In ein Notizbuch hatte der Angeklagte selbst 21 Namen von Angehörigen der Reichswehr eingeschrieben, die als Schüler zu derselben

Hoch=

Hochschule für Musik in Berlin kommandiert waren, an der der Angeklagte selbst studierte. Ein in das Notizbuch eingelegter Zettel enthielt überdies noch einmal die Anschrift des an erster Stelle in dem Notizbuch genannten [ ] .

Dazu gab der Angeklagte an, er sei durch die Rede eines Funktionäres in einer Versammlung, daß die Partei Wert darauf lege, die Anschriften von Reichswehrangehörigen zu bekommen, veranlaßt worden, die Namen der zur Hochschule für Musik kommandierten Reichswehrangehörigen von den in der Hochschule aushängenden Stundenplänen abzuschreiben, um sie der Partei zur weiteren Verwendung zuzuleiten. Im Zeitpunkt der Beschlagnahme habe er aber erst die genaue Anschrift des Unterfeldwebels [ ] festgestellt gehabt. Auch hier ist die Einlassung des Angeklagten, er habe sich über den Zweck, zu dem die Partei solche Anschriften benötige, keine Gedanken gemacht, aus den oben angeführten Gründen gänzlich unglaubhaft.

Nicht erweislich war, daß an den von dem Angeklagten notierten Reichswehr-Angehörigen schon ein Zersetzungsversuch durch Wort oder Schrift gemacht worden ist.

### 2. Die Arbeit des Angeklagten im Gegner-Nachrichtendienst.

Die bei ihm gefundene Liste von SPD., Reichsbanner-Angehörigen und Sympathisierenden hat der Angeklagte nach der Handschrift und nach seiner Angabe selbst geschrieben. Er will durch Genossen die nötigen Unterlagen bekommen und beabsichtigt haben, die in der Liste aufgeführten Personen im Sinne der KPD. zu bearbeiten.

Bei der zur linken Opposition der Partei hinneigenden politischen Einstellung des Angeklagten erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß diese Beeinflussung der politischen Gegner durchaus im Sinne der hochverräterischen Pläne des radikalsten Flügels der KPD. geschehen ist. Es konnte die Möglichkeit aber nicht ausgeschlossen werden, daß es sich bei dieser Tätigkeit des Angeklagten nur um eine vor der Auflösung der Partei zulässige Parteipropaganda handelte.

### 3. Die Mitarbeit des Angeklagten bei der militärischen Rüstung der Partei.

a) Unter den Schriftsachen des Angeklagten fand sich ein von ihm geschriebener und vom Mai 1931 datierter Entwurf eines Schreibens an die Russische Gewerkschaft, in dem er die russischen Genossen aufforderte, die deutschen Arbeiter bei ihren Auslandsreisen künftig auch im Waffengebrauch auszubilden, da sie in Deutschland zu einer solchen Ausbildung keine Gelegenheit und sie doch zu den „entscheidenden

End=

Endgefechten" in Deutschland notwendig hätten.

Der Angeklagte bestreitet einen Brief nach dem Entwurf geschrieben und abgeschickt zu haben, also in der Richtung tätig gewesen zu sein, die militärische Ausbildung der Genossen im Hinblick auf den erwarteten Bürgerkrieg zu fördern. Wenn es auch wenig glaubwürdig ist, daß der Angeklagte den vollständig ausgearbeiteten Entwurf nicht benützt und trotzdem so sorgfältig aufbewahrt hat, ist das Gegenteil doch nicht erwiesen.

b) Weiter besaß der Angeklagte eine ausführliche, handgeschriebene Aufzeichnung über die Beschaffenheit und Handhabung der Handgranaten und die Herstellung von geballten und gestreckten Ladungen. Er will die Beschreibung im Sommer 1932 in einem Verkehrslokal in der Sickingenstraße von einem ihm nur flüchtig bekannten Genossen mit der Bitte erhalten haben, sie aufzubewahren. Über den Zweck der Beschreibung habe er sich keine Gedanken gemacht. Der Angeklagte kann mit diesem Einwand angesichts seiner intensiven politischen Schulung und seiner allgemeinen geistigen Regeamkeit um so weniger durchdringen, als der vorerwähnte Briefentwurf an die russischen Genossen zeigt, daß die militärische Ausbildung einer Roten Armee dem Gedankenkreis des Angeklagten keineswegs fern lag. Die Herstellung und Verwendung von Handgranaten ist zudem ein so häufiges Thema in der kommunistischen Literatur, daß der Zweck einer solchen Beschreibung ihm als Kenner der Literatur nicht verborgen geblieben sein kann. Die Aufbewahrung der Aufzeichnung aus dem zugegebenen Grunde, sie dem Zugriff der Polizei zu entziehen, kann von dem Angeklagten demnach nur zu dem bewußten Zweck geschehen sein, sie im gegebenen Zeitpunkt den Genossen zur Vorbereitung oder Durchführung des bewaffneten Aufstandes dienstbar zu machen.

### III.

#### Rechtliche Würdigung.

Die durch die übrige politische Tätigkeit in ihrer Zielrichtung besonders beleuchtete Arbeit des Angeklagten im Zersetzungsdienst, also die Überprüfung der Polizeibeamtenkartothek und die Fertigung des Verzeichnisses der studierenden Militärmusiker, sowie seine Bemühungen um die Bewaffnung der Partei durch die Sicherstellung der Beschreibung der Handgranate waren vorsätzlich auf die Vorbereitung des unter der Führung der KPD. zu entfachenden Bürgerkriegs gerichtet. Die Teilhandlungen, die dem Angeklagten zur Last gelegt sind, werden durch die Einheit des Vorsatzes zu einer einheitlichen Tat zusammengefaßt. Er war demnach wegen eines Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 86, 81 Nr. 2 StGB., § 1 des 7. Teils der 3. Verordnung

des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 zu verurteilen.

Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volk und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 kommt nicht zur Anwendung, weil dem Angeklagten nicht nachzuweisen ist, daß er über den 2. März 1933 hinaus, den Tag der Beschlagnahme seines Materials, seine verbrecherische Tätigkeit fortgesetzt hat. Aber auch das Straffreiheitsgesetz vom 20. Dezember 1932 kommt dem Angeklagten nicht zu gute, da er seine Tat, auch soweit sie nicht auf Zersetzung gerichtet war und vor dem 1. Dezember 1932 begangen ist, über diesen Tag hinaus fortgesetzt hat.

IV.

Strafzumessung.

Von einer Zuchthausstrafe wurde abgesehen, da dem Angeklagten zuzugestehen ist, daß er aus innerer Überzeugung und nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt hat. Strafschärfend kam die Gefährlichkeit der Tat, der Mißbrauch des ihm als Staatenlosen in Deutschland gewährten Gastrechtes und sein Bildungsgrad in Betracht, der ihm die völlige Einsicht in die Verwerflichkeit seiner Handlungen ermöglichte. Strafmildernd konnte seine Jugend, seine Straflosigkeit und der Umstand berücksichtigt werden, daß die hochverräterische Betätigung des Angeklagten, soweit sie objektiv festgestellt wurde, von keinem sehr großen Umfang war.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB., die Kostenentscheidung auf § 465 StPO., die Verfügung über das beschlagnahmte Material auf §§ 40, 86a StGB.. Die Verfügung aus § 42 m StGB. erschien angemessen, da der Angeklagte keine Gewähr dafür bietet, daß er sein staatsgefährliches Treiben künftig unterläßt. Als bloße Sicherungsmaßnahme konnte die gegen jeden Nicht-Inländer zulässige Verfügung getroffen werden, obwohl die Tat vor dem Erscheinen des Gesetzes begangen wurde.

(gez.) Mengelkoch.

Klimmer.

Froelich.

Lersch.

Rusch.

---